Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage ÖHK zur Spartentrennung 2022

- ☐ zur Körperschaftsteuererklärung
- ☐ zum Körperschaftsteuerbescheid
- ☐ zum Verlustfeststellungsbescheid
- ☐ zur Feststellungserklärung nach § 14 Absatz 5 KStG
- ☐ zum Feststellungsbescheid nach § 14 Absatz 5 KStG

für Gesellschaften im Sinne des § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 KStG (auch soweit Organgesellschaft) und für Gesellschaften oder Betriebe gewerblicher Art (BgA), die Organträger solcher Gesellschaften sind (53)

Zeile	Allgemeine Angaben (57)		
1	Laufende Nummer der Sparte (58)		
	Kurzbezeichnung der Sparte (bei Organgesellschaften: der Tätigkeit)		
2			
	Art der Tätigkeit		
3			
	Straße, Hausnummer		
4			
	Postleitzahl	Ort	Auslands-Postleitzahl
5			
	Name der Organgesellschaft(en)/Personengesellschaft(en), deren Tätigkeit in die Sparte einbezogen wurde:		
6			
7	Die von der/den Gesellschaft(en) laut Zeile 6 ausgeübte Tätigkeit, besteht auch beim Steuerpflichtigen.		1 = Ja
8	Die Sparte ist in 2022 neu entstanden.		1 = Ja
9	Die Sparte ist in 2022 gegenüber dem Vorjahr verändert worden.		1 = Ja
10	Die Sparte ist in 2022 beendet worden zum		
11	Die Tätigkeit erfüllt die Voraussetzungen für die Annahme eines begünstigten Dauerverlustgeschäfts im Sinne des § 8 Absatz 7 Satz 2 KStG.		1 = Ja
	Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 31 Absatz 1, § 8 Absatz 1 KStG)		
	Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte für die einzelne Sparte entsprechend der Berechnungsreihenfolge der Anlage GK und der Anlage ZVE		
			EUR
12 bis 20 frei 21	Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach § 5b Absatz 1 Satz 2 EStG beziehungsweise § 60 Absatz 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze) (Zeile 11 der Anlage GK)		
22	Davon ab / Dazu: Im Betrag laut Zeile 11 der Anlage GK enthaltener Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften (Zeile 21 der Anlage GK)		
23	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Steuerpflichtige Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung nach Anwendung aller außerbilanziellen Korrekturen (zum Beispiel § 8b KStG) sowie von Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene der Mitunternehmerschaft anzuwenden sind (zum Beispiel § 15a EStG) (Zeile 22 der Anlage GK)		
24	Nur bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung vor Anwendung der aufgrund § 15 Satz 1 Nummer 2 und 2a und § 15 Satz 2 KStG nicht vorzunehmenden außerbilanziellen Korrekturen (Zeile 23 der Anlage GK)		

Steuernummer

Zeile		EUR
25	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Steuerpflichtige Einkünfte aus der Beteiligung an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (Überleitung nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 29.04.1994, BStBl I 1994, 282) nach Anwendung aller außerbilanziellen Korrekturen (zum Beispiel § 8b KStG) sowie von Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene der Personengesellschaft anzuwenden sind (Zeile 24 der Anlage GK)	
26	Nur bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (Überleitung nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 29.04.1994, BStBl I 1994, 282) vor Anwendung der aufgrund § 15 Satz 1 Nummer 2 und 2a und § 15 Satz 2 KStG nicht vorzunehmenden außerbilanziellen Korrekturen (Zeile 25 der Anlage GK)	
27	Davon ab / Dazu: Im Betrag laut Zeile 11 der Anlage GK enthaltener (tatsächlicher) Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, der nach § 5a EStG pauschal zu ermitteln ist (Zeile 26 der Anlage GK)	
28	Dazu / Davon ab: Pauschaler Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen und Hinzurechnungen bei gesonderter Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Zeile 27 der Anlage GK)	
29	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde (ohne Umsatzsteuer) (Zeile 28 der Anlage GK)	
30	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde (ohne Umsatzsteuer) (Zeile 30 der Anlage GK)	
31	Dazu: Mit den Einnahmen laut Zeilen 28 und 30 der Anlage GK in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen (Zeile 32 der Anlage GK)	
32	Dazu: Anzusetzender branchenüblicher Reingewinn aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Absatz 5 AO (5 % des Betrages laut Zeile 28 der Anlage GK zuzüglich 20 % des Betrages laut Zeile 30 der Anlage GK) (Zeile 33 der Anlage GK)	
33	Davon ab: Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Absatz 6 AO (ohne Umsatzsteuer) (Zeile 34 der Anlage GK)	
34	Dazu: Mit den Einnahmen laut Zeile 34 der Anlage GK in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen (Zeile 36 der Anlage GK)	
35	Dazu: Pauschalierter Gewinn nach § 64 Absatz 6 AO (15 % des Betrages laut Zeile 34 der Anlage GK) (Zeile 37 der Anlage GK)	
36	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4e Absatz 3 EStG (Zeile 38 der Anlage GK)	
37	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4f EStG (Zeile 39 der Anlage GK)	
37a	Dazu: Nichtabziehbare Aufwendungen bei Besteuerungsinkongruenzen nach § 4k EStG (Zeile 40 der Anlage GK)	
38	Dazu: Nichtabziehbare Aufwendungen für Rechteüberlassungen nach § 4j Absatz 3 EStG (Zeile 46 der Anlage GK)	
39	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 15b EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften) (Zeile 47 der Anlage GK)	
40	Davon ab: Verlustverrechnung nach § 15b EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften) (Zeile 48 der Anlage GK)	
41	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus gewerblicher Tierzucht/-haltung im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 1 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG (Zeile 49 der Anlage GK)	
42	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus gewerblicher Tierzucht/-haltung des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 2 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG (Zeile 50 der Anlage GK)	
43	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Termingeschäften im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 3 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG (Zeile 51 der Anlage GK)	
44	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG (Zeile 52 der Anlage GK)	
45	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als atypisch stiller Gesellschafter im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG (Zeile 57 der Anlage GK)	
46	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als atypisch stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG (Zeile 58 der Anlage GK)	
47	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als typisch stiller Gesellschafter im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 6 und 8 und § 15a EStG und gegebenenfalls § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG (Zeile 63 der Anlage GK)	
48	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als typisch stiller Gesellschafter im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 EStG mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG oder mit dem Verlustvortrag nach § 15a EStG und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG (Zeile 64 der Anlage GK)	

...

Steuernummer

Zeile		EUR
49	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Anteilen an REIT-Körperschaften im Sinne des § 19 Absatz 4 REITG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG (vorbehaltlich des § 19a Absatz 1 Satz 2 REITG) (Zeile 65 der Anlage GK)	
50	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus Anteilen an REIT-Körperschaften des laufenden Jahres nach § 19 Absatz 4 REITG gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG (Zeile 66 der Anlage GK)	
51 frei 52	Davon ab: Investitionsabzugsbeträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 7g Absatz 1 EStG (Zeile 67 der Anlage GK)	
52a	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2017 (Zeile 68 der Anlage GK)	
52b	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2018 (Zeile 69 der Anlage GK)	
53	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2019 (Zeile 70 der Anlage GK)	
54	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2020 (Zeile 71 der Anlage GK)	
55	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2021 (Zeile 72 der Anlage GK)	
56	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 Absatz 3 Satz 2 KStG (Zeile 75 der Anlage GK)	
57	Davon ab: Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit versteuerten verdeckten Gewinnausschüttungen (gemäß BMF-Schreiben vom 28.05.2002, BStBl I 2002, 603) (Zeile 76 der Anlage GK)	
58	Dazu: Nichtabziehbare genossenschaftliche Rückvergütungen - verdeckte Gewinnausschüttungen nach R 22 Absatz 13 KStR 2022 (Zeile 77 der Anlage GK)	
59	Dazu: Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 4 KStG (Zeile 78 der Anlage GK)	
59a	Dazu: Gewinnzuschlag nach § 6b Absatz 7 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 6c EStG (Zeile 79 der Anlage GK)	
60	Dazu: Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke (§ 10 Nummer 1 KStG) (Zeile 80 der Anlage GK)	
61	Dazu: Körperschaftsteuer (Zeile 81 der Anlage GK)	
62	Dazu: Solidaritätszuschlag (Zeile 82 der Anlage GK)	
63	Dazu: Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge (Zeile 83 der Anlage GK)	
64	Dazu: Gewerbesteuer ab Erhebungszeitraum 2008 (Zeile 84 der Anlage GK)	
64a	Dazu: Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 EU-EnergieKBG nicht abziehbarer EU-Energiekrisenbetrag (Zeile 84a der Anlage GK)	
65	Dazu: Sonstige Personensteuern (zum Beispiel Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer) (Zeile 85 der Anlage GK)	
66	Dazu: Nach § 10 Nummer 2 KStG nichtabziehbarer Teil der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge (Zeile 86 der Anlage GK)	
67	Dazu: Ausländische Personensteuern und ausländische Steuern vom Einkommen im Sinne des § 10 Nummer 2 KStG (Zeile 87 der Anlage GK)	
68	Dazu: Nebenleistungen zu den Steuern laut Zeilen 81 bis 87 der Anlage GK (zum Beispiel Säumnis- und Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Zinsen nach §§ 234 bis 237 AO, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, Zuschläge nach § 162 Absatz 4 AO, Gebühren nach §§ 89 und 178a AO) (Zeile 88 der Anlage GK)	
69	Dazu: Die Hälfte der Vergütungen aller Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden (einschließlich des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Absatz 1 Nummer 4 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nummer 4 KStG) (Zeile 89 der Anlage GK)	
70	Dazu: Sonstige nichtabziehbare Aufwendungen; insbesondere nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 7, 8, 8a, 10 und Absatz 6 bis 8 EStG, §§ 4c und 4d EStG, § 160 Absatz 1 AO, § 10 Nummer 3 KStG (Zeile 90 der Anlage GK)	
71	Dazu: Nichtabziehbare Beitragsrückerstattungen nach § 21 KStG (Zeile 91 der Anlage GK)	
72	Dazu: Sämtliche Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beiträge (Zeile 92 der Anlage GK)	
73	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht und bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (einschließlich eines Erhöhungsbetrages im Sinne des § 23 Absatz 2 und 3 UmwStG) (Zeile 93 der Anlage GK)	
74	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht aber nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (Zeile 94 der Anlage GK)	

Zeile		EUR
75	Davon ab: Gewinnerhöhung aus der Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (§ 4 Absatz 1 Satz 8 zweiter Halbsatz EStG) (Zeile 95 der Anlage GK)	
76	Davon ab: Investitionszulage (zurückgeforderte Investitionszulage mit negativem Vorzeichen eintragen) (Zeile 96 der Anlage GK)	
77	Dazu: Einkommenserhöhung aus der Steuerentstrickung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 KStG, § 16 Absatz 3a EStG (soweit im Betrag laut Zeilen 11 und 12 der Anlage GK nicht erfasst) (Zeile 97 der Anlage GK)	
77a	Davon ab: Nach § 3 Nummer 72 EStG steuerfreie Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, vermindert um damit im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 1 EStG (Zeile 97a der Anlage GK)	
78	Davon ab: Sonstige steuerfreie Einnahmen, vermindert um damit im Zusammenhang stehende nicht abzugsfähige Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 1 EStG (Zeile 102 der Anlage GK)	
78a	Dazu / Davon ab: Betrag des in der Steuerbilanz erfolgsneutral angesetzten übernommenen Vermögens (Zeile 115 der Anlage GK)	
79	Übernahmegewinn nach § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 KStG (Zeile 116 der Anlage GK)	
80	Übernahmegewinne/-verluste nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG (Zeile 117 der Anlage GK)	
81 und 82 frei		
83	Dazu: Im laufenden Wirtschaftsjahr zu versteuernder "Einbringungsgewinn I" im Sinne des § 22 Absatz 1 UmwStG (Zeile 118 der Anlage GK)	
84	Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit dem im laufenden Wirtschaftsjahr nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmegewinn/-verlust und/oder zu versteuernden "Einbringungsgewinn I" im Sinne des § 22 Absatz 1 UmwStG stehen (Zeile 122 der Anlage GK)	
85	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit dem in einem anderen Wirtschaftsjahr nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmegewinn/-verlust und/oder zu versteuernden "Einbringungsgewinn I" im Sinne des § 22 Absatz 1 UmwStG stehen (Zeile 126 der Anlage GK)	
86	Davon ab: Ausländische Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (ohne Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG aus der Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft) (Zeile 131 der Anlage GK)	
87	Dazu: Mit den ausländischen Einkünften laut Zeile 131 der Anlage GK im Zusammenhang stehende nichtabziehbare inländische Betriebsausgaben (Zeile 132 der Anlage GK)	
88	Dazu: Nach § 10 AStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung anzusetzender Hinzurechnungsbetrag laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung (Zeile 137 der Anlage GK)	
89	Dazu: Auf Antrag nach § 12 Absatz 1 AStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung anzurechnende ausländische Steuer laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung (Zeile 138 der Anlage GK)	
90	Dazu / Davon ab: Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG laut gesonderter Ermittlung (Zeile 142 der Anlage GK)	
91	Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Absatz 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften im laufenden Wirtschaftsjahr stehen (Zeile 146 der Anlage GK)	
92	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Absatz 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften in einem anderen Wirtschaftsjahr stehen. (Zeile 150 der Anlage GK)	
93	Nicht bei Organgesellschaften: Korrekturbetrag nach § 8b KStG (Zeile 201 der Anlage GK)	
94	Nur bei Organgesellschaften: Korrekturbetrag nach § 8b KStG (Zeile 202 der Anlage GK)	
94a	Davon ab / Dazu: Im bilanziellen Ergebnis enthaltener Ertrag/Aufwand aus der Anwendung des Angleichungsfaktors nach § 34 Absatz 6e Satz 9 bis 12 KStG (Zeile 215 der Anlage GK)	
94b	Davon ab: Summe der Beteiligungserträge nach § 34 Absatz 6e Satz 13 KStG, die nicht in die Rücklage nach § 34 Absatz 6e Satz 15 KStG eingestellt wurden (nicht bei Organgesellschaften: Betrag der Hauptspalte in Zeile 216 der Anlage GK)	
94c	Davon ab: Auflösung der Rücklage nach § 34 Absatz 6e Satz 17 KStG im laufenden Wirtschaftsjahr (nicht bei Organgesellschaften: Betrag der Hauptspalte in Zeile 217 der Anlage GK)	
94d	Dazu: Nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6e Satz 14 und Satz 20 KStG (Zeile 218 der Anlage GK)	
95	Nach § 20 Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (nicht bei Organgesellschaften: 80 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 221 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
96	Nach § 20 Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllen (30 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 224 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
97	Nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (nicht bei Organgesellschaften: 40 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 227 der Anlage GK mit umgekehrten Vorzeichen)	

Zeile		EUR
98	Nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllen (15 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 230 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
99	Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 InvStG freizustellender Betrag für Immobilienfonds (nicht bei Organgesellschaften: 60 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 233 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
100	Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 InvStG freizustellender Betrag für Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG (nicht bei Organgesellschaften: 80 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 236 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
101	Dazu / Davon ab: Unterschiedsbeträge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 5 beziehungsweise § 13 Absatz 4a Satz 2 InvStG 2004 (Zeile 237 der Anlage GK)	
102	Nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (nicht bei Organgesellschaften: 80 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 240 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
103	Nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllen (30 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 243 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
104	Nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (nicht bei Organgesellschaften: 40 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 246 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
105	Nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllen (15 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 249 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
106	Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Immobilienfonds (nicht bei Organgesellschaften: 60 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 252 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
107	Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG (nicht bei Organgesellschaften: 80 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 255 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
108	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 44 InvStG (nicht bei Organgesellschaften: 60 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 258 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
109	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 4 Satz 2 InvStG für inländische Beteiligungseinnahmen im Sinne des § 42 Absatz 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (nicht bei Organgesellschaften: 100 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 259 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
110	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 44 InvStG (nicht bei Organgesellschaften: 20 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 262 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
111	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 InvStG für inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 42 Absatz 5 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 42 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (nicht bei Organgesellschaften: 100 % des Wertes der Vorspalte in Zeile 263 der Anlage GK mit umgekehrtem Vorzeichen)	
112	Steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne bei Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG für Anleger, die dem KStG unterliegen (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen) (Zeile 264 der Anlage GK)	
113	Davon ab: Steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne bei Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG (Zeile 265 der Anlage GK)	
114	Davon ab / Dazu: Positiver/negativer Anleger-Abkommensgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2) InvStG (Zeile 266 der Anlage GK)	
115	Positiver/negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2) InvStG für Anleger, die dem KStG unterliegen (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen) (Zeile 267 der Anlage GK)	
116	Davon ab / Dazu: Positiver/negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2) InvStG in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG (Zeile 268 der Anlage GK)	
117	Dazu: Negative Einkünfte, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG), soweit diese in den vorstehenden Beträgen enthalten sind (ohne Vorzeichen eintragen) (Zeile 269 der Anlage GK)	
118	Davon ab: Erträge aus der Gewinnabführung der Organgesellschaft(en) (Zeile 270 der Anlage GK)	
119	Dazu: Aufwendungen des Organträgers aus der Verlustübernahme von Organgesellschaft(en) (Zeile 271 der Anlage GK)	
120	Dazu: Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft(en) (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 EStG) (Zeile 272 der Anlage GK)	
121	Dazu: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Aufwands aus der Auflösung aktiver oder der Bildung passiver Ausgleichsposten im Sinne des § 14 Absatz 4 KStG in der Fassung vor dem KöMoG vom 25.06.2021 (Zeile 273 der Anlage GK)	
122	Davon ab: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Ertrages aus der Bildung aktiver oder der Auflösung passiver Ausgleichsposten im Sinne des § 14 Absatz 4 KStG in der Fassung vor dem KöMoG vom 25.06.2021 (Zeile 274 der Anlage GK)	

Zeile		EUR
123	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG) (Zeile 275 der Anlage GK)	
124	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG) (Zeile 276 der Anlage GK)	
124a	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 Satz 1 KStG) (Zeile 277 der Anlage GK)	
124b	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 Satz 2 KStG) (Zeile 278 der Anlage GK)	
124c	Dazu / Davon ab: Saldo der Mehr- und Minderabführungen, die im laufenden Wirtschaftsjahr bilanziell berücksichtigt wurden, aus Feststellungen für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum (Zeile 279 der Anlage GK)	
125	Davon ab: Verdeckte Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft(en) (Zeile 280 der Anlage GK)	
126	Dazu: Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn (Zeile 281 der Anlage GK)	
127	Davon ab: Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu leistender Betrag (Zeile 282 der Anlage GK)	
128	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 EStG) (Zeile 283 der Anlage GK)	
129	Dazu: An den Organträger geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen (R 14.6 Absatz 4 Satz 1 KStR 2022) (Zeile 284 der Anlage GK)	
130	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner (R 14.6 Absatz 4 Satz 4 KStR 2022) (Zeile 285 der Anlage GK)	
130a	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG) (Zeile 292 der Anlage GK)	
130b	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG) (Zeile 293 der Anlage GK)	
130c	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 Satz 1 KStG) (Zeile 294 der Anlage GK)	
130d	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 Satz 2 KStG) (Zeile 295 der Anlage GK)	
131	Dazu: Zinsaufwendungen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 2 und 4 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag laut Zeile 11 der Anlage Zinsschranke) (Zeile 296 der Anlage GK)	
132	Dazu: Zinsaufwendungen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 2 und 4 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft(en) (Betrag laut Zeile 12 der Anlage Zinsschranke) (Zeile 297 der Anlage GK)	
133	Davon ab: Nach Anwendung des § 4h EStG in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 8a KStG als Betriebsausgaben abziehbare Zinsaufwendungen (Betrag laut Zeile 24 der Anlage Zinsschranke) (Zeile 298 der Anlage GK)	
133a	Davon ab: Verrechnung mit verrechenbaren Verlusten nach § 15a EStG, die aufgrund einer Anwachsung bei der Körperschaft zu berücksichtigen sind (Zeile 299 der Anlage GK)	
134	Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Sparte (Zeile 300 der Anlage GK)	
135	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Abzuziehende ausländische Steuern nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KStG in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG (Zeile 20 der Anlage ZVE)	
136	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Abzuziehende ausländische Steuern nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KStG in Verbindung mit § 34c Absatz 3 EStG (Zeile 21 der Anlage ZVE)	
137	Dazu: Nicht zu berücksichtigende negative Einkünfte / Gewinnminderungen nach § 2a Absatz 1 EStG (Zeile 26 der Anlage ZVE)	
138	Davon ab: Verlustabzug nach § 2a Absatz 1 Satz 3 EStG (Zeile 27 der Anlage ZVE)	
139	Davon ab: Abzuziehende Kapitalertragsteuer nach § 36a Absatz 1 Satz 3 EStG (Zeile 28 der Anlage ZVE)	
140	Davon ab: Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne von § 3a Absatz 2 EStG (Sanierungsertrag) (Zeile 29 der Anlage ZVE)	
141	Dazu: Mit dem steuerfreien Sanierungsertrag in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Sinne des § 3c Absatz 4 EStG des Sanierungsjahres (Zeile 30 der Anlage ZVE)	
142	Dazu: Mit einem in einem anderen Veranlagungszeitraum steuerfreien Sanierungsertrag im Sinne des § 3a Absatz 1 EStG in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Sinne des § 3c Absatz 4 EStG des laufenden Veranlagungszeitraums (Zeile 31 der Anlage ZVE)	

Steuernummer

Zeile		EUR
142a	Dazu: Summe der Hinzurechnungsbeträge nach § 10 AStG, die der Körperschaft als Feststellungsbeteiligte der Feststellung nach § 18 AStG zuzurechnen sind (Zeile 31a der Anlage ZVE)	
142b	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Summe der Kürzungsbeträge nach § 11 Absatz 2 AStG (Zeile 31b der Anlage ZVE)	
143	Summe der Einkünfte der Sparte (Zeile 32 der Anlage ZVE)	
144	Davon ab: Abziehbare Zuwendungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (Zeile 34 der Anlage ZVE)	
145	Hinzurechnung nach § 2a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 AuslInvG: Dazu: Hinzurechnungsbetrag (Zeile 35 der Anlage ZVE)	
145a	Dazu: Negative Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers nach § 2 Absatz 5 UmwStG (Zeile 35b der Anlage ZVE)	
146	Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG: Dazu: Nach § 8c KStG nicht berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG) (ohne Vorzeichen eintragen) (Zeile 37 der Anlage ZVE)	
147	Einkommenszurechnung bei einem Organträger: Dazu / Davon ab: Korrigierte zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaften (Zeile 38 der Anlage ZVE)	
148	Dazu: Im Falle einer Abspaltung bei der übertragenden Körperschaft: wegfallender Verlust aus dem laufenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 3, § 16 UmwStG (ohne Vorzeichen eintragen) (Zeile 40 der Anlage ZVE)	
149	Dazu: Minderung des laufenden Verlustes des Sanierungsjahres des zu sanierenden Unternehmens nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 EStG (Betrag laut Zeile 17 der Anlage SAN) (Zeile 41 der Anlage ZVE)	
150	Dazu: Minderung des ausgleichsfähigen Verlustes aus allen anderen Einkunftsarten des Veranlagungszeitraumes, in dem das Sanierungsjahr endet nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 EStG (Betrag laut Zeile 19 der Anlage SAN) (Zeile 42 der Anlage ZVE)	
151	Zwischensumme (bei einer Organgesellschaft: Gesamtbetrag der Einkünfte vor Zurechnung an den Organträger) (Zeile 43 der Anlage ZVE)	
	Ausgleichszahlungen bei Organgesellschaften nach § 16 KStG	
152 bis 199 frei 200	Davon ab: 20/17 der eigenen Ausgleichszahlungen der Organgesellschaft an ihre außenstehenden Anteilseigner (§ 16 Satz 1 KStG)	
201	Davon ab: 20/17 der verdeckten Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an ihre außenstehenden Anteilseigner (§ 16 Satz 1 KStG in Verbindung mit R 14.6 Absatz 4 Satz 4 KStR 2022)	
202	Davon ab: 3/17 der Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft im Sinne des § 16 Satz 2 KStG	
	Korrekturen nach § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	
	Zeilen 204 bis 208: Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim übernehmenden Rechtsträger; nicht bei Organgesellschaften	
203	Zwischensumme	
		EUR
204	Betrag laut Zeile 203	
205	Davon ab: Im Betrag laut Zeile 204 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen	
206	Davon ab: Im Betrag laut Zeile 204 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum laut gesonderter und einheitlicher Feststellung einer Personengesellschaft (50)	
207	Davon ab: Im Betrag laut Zeile 204 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum laut gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Absatz 5 KStG (Summe der Beträge laut Zeile 27 aller Anlagen OT) (50)	
208	Zwischensumme: Wenn negativ: Nach § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Übertrag eines negativen Betrages mit umgekehrtem Vorzeichen in die Hauptspalte und in Zeile 52 der Anlage ZVE)	
	Gesamtbetrag der Einkünfte der Sparte	
209	Gesamtbetrag der Einkünfte der Sparte/Tätigkeit	

Zeile		EUR
210	Nicht bei Organgesellschaften: Negativer Gesamtbetrag der Einkünfte der einzelnen Sparte im Sinne des § 8 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KStG; negativer Betrag laut Zeile 209; Übertrag des Betrages nach Zeile 54 der Anlage ZVE ohne Vorzeichen	
211	Nicht bei Organgesellschaften: Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte der einzelnen Sparte im Sinne des § 8 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KStG; positiver Betrag laut Zeile 209	
	Angaben zu § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG bei Organgesellschaften	
	Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim Organträger	
212	Im Betrag laut Zeile 209 enthaltene positive Einkünfte des auf die Organgesellschaft übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen (Betrag laut Zeile 47 der Anlage OG)	
213	Im Betrag laut Zeile 209 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum laut gesonderter und einheitlicher Feststellung einer Personengesellschaft (Betrag laut Zeile 62 der Anlage OG) (50)	
214	Wenn die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger ist: Im Betrag laut Zeile 209 enthaltene positive Einkünfte des auf die der Organgesellschaft vorgelagerte(n) Organgesellschaft(en) übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum laut gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Absatz 5 KStG (Summe der Beträge laut Zeile 27 aller Anlagen OT) (50)	
	Ermittlung des abziehbaren Verlustes und des Verlustvortrags der einzelnen Sparte (§ 10d EStG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 und § 8 Absatz 9 KStG)	
	Anfangsbestand	
215	Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums für die Sparte (27)	
216	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 234)	
217	Dazu: Erhalt des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (höchstens Betrag laut Zeile 216; laut gesonderter Ermittlung) (74)	
218	Nur für Betriebe gewerblicher Art: Dazu: Zu übernehmender verbleibender Verlustvortrag (§ 8 Absatz 8 KStG) (11)	
219	Davon ab: Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug nach § 8c KStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG) (laut gesonderter Ermittlung) (22) (74)	
220	Im Falle der Abspaltung: Davon ab: Verringerung des verbleibenden Verlustvortrags bei der übertragenden Körperschaft (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)	
221	Davon ab: Minderung des Verlustvortrags nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 EStG (Betrag laut Zeile 21 der Anlage SAN)	
	Negativer Gesamtbetrag der Einkünfte	
	Nicht bei Organgesellschaften	
222	Dazu: Berücksichtigungsfähiger steuerlicher Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums Betrag laut Zeile 210 beziehungsweise wenn Betrag laut Zeile 208 Vorspalte negativ: Betrag laut Zeile 208 Vorspalte (Betrag ohne Vorzeichen eintragen)	
223	Davon ab: Minderung der negativen Einkünfte nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 EStG aufgrund eines Sanierungsertrags in 2021	
223a	Davon ab: Minderung der negativen Einkünfte nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 EStG aufgrund eines Sanierungsertrags in 2020	
224	Davon ab: Verlustrücktrag auf den positiven Gesamtbetrag der Einkünfte der Sparte im Veranlagungszeitraum 2021 und 2020 (höchstens 10 Millionen € und höchstens Betrag laut Zeile 222 abzüglich der Summe der Beträge laut Zeile 223 und 223a; bei Verzicht auf Verlustrücktrag: Eintrag mit 0) (10)	
225	Zwischensumme	
	Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte	
	Nicht bei Organgesellschaften	
		EUR
226	Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte der Sparte (Betrag laut Zeile 211)	
227	Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger: Davon ab: Im Betrag laut Zeile 226 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (vergleiche § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG) - Summe der Beträge laut Zeilen 205 bis 207	

Steuernummer

Zeile		EUR	EUR
228	Zwischensumme		
229	Davon ab: Niedrigerer Betrag aus Zeile 225 oder 228 (höchstens 1 Million €)		
230	Zwischensumme		
231	Davon ab: Betrag laut Zeile 230 Hauptspalte, höchstens 60 % vom Betrag laut Zeile 230 Vorspalte		
	Endbestand		
232	Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des Veranlagungszeitraums für die Sparte		
233	Insgesamt vorzunehmender Verlustabzug (Summe der Beträge laut Zeilen 229 und 231; Übertrag nach Zeile 57 der Anlage ZVE)		
	Fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG der einzelnen Sparte		
234	Verbleibender fortführungsgebundener Verlustvortrag zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums		
235	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 234)		
235a	Davon ab: Wegfall der Fortführungsgebundenheit bei Vorliegen eines schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 8c KStG (Betrag laut Zeile 234)		
236	Davon ab: Im wegfallenden Verlustvortrag enthaltener fortführungsgebundener Verlustvortrag (im Betrag laut Zeile 220 enthalten, höchstens Betrag laut Zeile 234 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 235 und 235a)		
237	Davon ab: Verrechnung mit dem fortführungsgebundenen Verlust (Summe der Beträge laut Zeilen 221, 229 und 231, höchstens Betrag laut Zeile 234 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 235 bis 236)		
238	Wenn im Veranlagungszeitraum ein schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c KStG erfolgte und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 8d KStG erfüllt sind: Dazu: Zugang zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag (Betrag laut Zeile 232 abzüglich Betrag laut Zeile 234 zuzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 235 bis 237).		
239	Im Betrag laut Zeile 232 enthaltener zum Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibender fortführungsgebundener Verlustvortrag		

Nur vom Finanzamt auszufüllen:
Diese Anlage ist Bestandteil des
o Körperschaftsteuerbescheides
o Verlustfeststellungsbescheides
o Feststellungsbescheides nach § 14 Absatz 5 KStG

Stempel des Finanzamts